

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren B .../19 betreffend die Beschwerde

des **Herrn ...**

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer 530,00 EUR.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer erwarb bei der Beschwerdegegnerin einen Fahrschein für eine Fahrt am ...10.2019 mit der Verbindung ... von P. nach H..
- Nach Angaben des Beschwerdeführers beförderte er auf der Fahrt ein Fahrrad und mehrere Gepäckstücke, welche im Gepäckraum des Busses untergebracht wurden. Nach Ankunft in H. sei eine der Fahrradtaschen nicht mehr im Gepäckraum des Busses gewesen und habe auch bis heute nicht ausfindig gemacht werden können.
- Der Beschwerdeführer meldete den Verlust und machte gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin teilte lediglich mit, dass der „Gegenstand bisher nicht [...] abgegeben wurde“. Auf weitere Anfragen reagierte die Beschwerdegegnerin offenbar nicht.
- Der Beschwerdeführer ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Er legt eine Auflistung der sich im Gepäck befindlichen Gegenstände einschließlich des Gepäckstücks (Kaufdaten 2019) vor, der folgende Positionen zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 623,64 EUR zu entnehmen sind:
 - Kleidung (279,90 EUR),
 - Hygieneartikel/Kosmetik (12,95 EUR) und
 - Sonstiges (330,79 EUR): u.a. Outdoor-Bedarf, Taschen, Fahrrad-Zubehör.

Rechnungen für die verlorenen Gegenstände legt er zum überwiegenden Teil vor. Viele Gegenstände wurden danach erst Anfang September 2019 angeschafft.

- Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens bot die Beschwerdegegnerin eine Zahlung in Höhe von 300,00 EUR an. Der Beschwerdeführer hält dieses Angebot für nicht ausreichend.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Durch den Gepäckverlust verlief die Reise nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten sowie einem finanziellen Schaden führte. Insbesondere der Verlust von neu angeschafften Gegenständen dürfte für den Beschwerdeführer sehr ärgerlich gewesen sein. Dass die Beschwerdegegnerin auf weitere Anfragen des Beschwerdeführers nicht reagierte, dürfte seinen Erwartungen an ein kundenorientiertes Beschwerdemanagement nicht entsprechen. Es ist daher nachvollziehbar, dass sich der Beschwerdeführer ein Entgegenkommen von Seiten der Beschwerdegegnerin wünscht.
- Der Beschwerdeführer könnte gem. §§ 280, 241 Abs. 2 BGB einen vertraglichen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beschwerdegegnerin haben.

Dieser setzt voraus, dass die Beschwerdegegnerin oder ihre Erfüllungsgehilfen eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis verletzt und sie diese Pflichtverletzung auch zu vertreten hatten.

Der Beschwerdeführer hatte mit der Beschwerdegegnerin einen Beförderungsvertrag abgeschlossen. Als Nebenpflicht zur Beförderung muss die Beschwerdegegnerin auch die unversehrte Ankunft des Fahrgastes und seiner Sachen gewährleisten.

Der hier eingetretene Verlust des Gepäcks lässt auf eine Verletzung dieser Nebenpflicht schließen. Zwar sind der genaue Zeitpunkt und die näheren Umstände des Verlusts unklar. Ein Verlust am Zwischenhalt erscheint ebenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen. Jedoch muss die Beschwerdegegnerin ab der Entgegennahme des Gepäckstücks am Abfahrtsort während der gesamten Fahrt bis zur Aushändigung des Gepäckstücks am Zielort für eine sichere Verwahrung sorgen. Sicherheitsrisiken dürften vor allem in der nicht überwachten Gepäckentnahme durch die Fahrgäste liegen.

Im Übrigen wird von der instanzgerichtlichen Rechtsprechung eine Obhutspflicht des Busfahrers angenommen, die auch die Beaufsichtigung des Gepäcks bei etwaigen Zwischenhalten umfasst (AG München, Urt. v. 08.12.2015, Az. 283 C 5956/15). Anhaltspunkte, die auf ein Mitverschulden des Beschwerdeführers am Verlust seines Gepäcks schließen lassen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere sei es Busreisenden nach der o.g. Rechtsprechung nicht zuzumuten, bei Zwischenstopps das Fahrzeug zu verlassen, um ihr im Gepäckraum befindliches Gepäck vor Diebstahl zu schützen.

Nach der gesetzlichen Vermutung (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB) wird bei einer Pflichtverletzung von einem Verschulden der Beschwerdegegnerin ausgegangen. Die Beschwerdegegnerin hat diese Vermutung bisher nicht widerlegt. Insofern muss die Schlichtungsstelle davon ausgehen, dass hier der Busfahrer als Erfüllungsgehilfe der Beschwerdegegnerin seine Obhutspflicht schuldhaft verletzte bzw. die Beschwerdegegnerin selbst ihre Praxis der Gepäckbeförderung nicht ausreichend sicher gestaltete und sie daher ein Organisationsverschulden trifft.

Der eingereichten Inhaltsliste ist ein bezifferter Gesamtbetrag in Höhe von 623,64 EUR für die im Gepäck befindlichen Gegenstände einschließlich des Gepäckstücks zu entnehmen. Entsprechende Belege liegen zum überwiegenden Teil vor.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die europäischen Fahrgastrechte der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 sehen eine Haftung für verlorenes oder beschädigtes Gepäck von Busreisenden infolge eines Unfalls vor. Ein solcher hat sich vorliegend nicht ereignet.
- Die vorgelegten Quittungen stellen keinen zwingenden Nachweis dafür dar, dass sich die Gegenstände auch tatsächlich in dem Gepäck befunden haben. Zumindest in einem gerichtlichen Verfahren wäre der Beschwerdeführer hierfür darlegungs- und beweisbelastet.
- Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten des verlorenen Gepäcks ist aufgrund des zeitlichen Wertverlusts jedenfalls nicht in voller Höhe gegeben. Bei der Berechnung der Entschädigungshöhe wird üblicherweise nicht der Neupreis, sondern nur der Zeitwert (Abschlag im Verhältnis zum Alter) in Ansatz gebracht. Die verlorenen Gegenstände wurden hier allesamt im Jahr 2019 erworben, zum Teil erst kurz vor der Fahrt. Eine genaue Bestimmung des Zeitwerts ist schon aufgrund des Verlusts der Gegenstände nicht möglich. Ein pauschalierter Abschlag erscheint demnach angemessen.

- Die Beschwerdegegnerin hat bereits eine Zahlung in Höhe von 300,00 EUR angeboten.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Nach Abwägung aller Umstände (insbesondere denkbarer Schadensersatz einerseits, Zeitwert andererseits) regen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung und Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit an, dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 530,00 EUR zu zahlen. Dies entspricht in etwa 85 Prozent der geltend gemachten Kosten für die verloren gegangenen Gegenstände unter Berücksichtigung des Zeitwerts. Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Berlin, den ...04.2020

Volljuristin / Schlichterin